

Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Gewalt und bei Kenntnisnahme über Verurteilungen, eingeleitete oder laufende Ermittlungsverfahren bei tätigen Personen

(Alle Schritte sind von den Verantwortlichen mit Datum zu dokumentieren!
Die Zuständigkeiten für die Dokumentation müssen vor Ort festgelegt werden).

Tätige Person beobachtet akute, gewaltsame Handlungen gegenüber Betreuten/ Bewohnern:
Tätige Personen schreiten unverzüglich möglichst gewaltfrei ein oder holen Hilfe. Sie melden/ dokumentieren anschließend das Vorkommnis z.B. auf der Vorlage „Situationsportrait“ (wer, was, wann, wo,

oder

Tätige Person hat zureichende Hinweise/ /Anhaltspunkte/ Verdachtsmomente:
Dokumentation der Beobachtungen/ Hinweise / Verdachtsmomente und Erstellen einer Meldung/ Dokumentation z.B. auf der Vorlage „Situationsportrait“ (wer, was, wann, wo, wie?)

Tätige Person meldet unverzüglich (unabhängig von Plausibilitätsabwägungen) Weiterleitung der Dokumentation (Situationsportrait) an Vorgesetzte/ Einrichtungsleitung, interne oder externe Ansprechperson/ Träger oder vom Träger benannte Person.

Aufgaben des Trägers bzw. der von ihm benannten Person – erste verpflichtende Maßnahmen unter Wahrung der Vertraulichkeit und Beteiligung der Betroffenen

- Sofortmaßnahmen, z.B. Unterbrechung des Kontakts
- Einleitung dienstrechtlicher Schritte (Z.B. Freistellung vom Dienst)
- Hierüber Information der MAV und auf Wunsch deren Anhörung
- Einbezug der externen Ansprechperson und Plausibilitätsprüfung durch diese
- Information von Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertretern der Beschuldigten und (vermuteten) Opfer
- **Bei dringendem Verdacht (hohe Wahrscheinlichkeit) auf sexualisierte Gewalt: Information des Ordinarius**
- Bei vermuteter (sexualisierter) Gewalt durch Kleriker oder Ordensangehörige: Information der Beauftragten des Bischofs
- Bei verdächtigen Personen, die nicht zur Einrichtung gehören: unverzügliche Meldung an Träger, bei dem diese Person beschäftigt ist.
- **Klärung mit externer Ansprechperson, welche kirchlichen und nicht kirchlichen Behörden zu informieren sind: Schutzkonzept S. 28**
- Motivation der betroffenen Person zur ärztlichen Untersuchung



Aufgabe des Trägers bzw. der von ihm benannten Person – weitere verpflichtende Maßnahmen unter Wahrung der Vertraulichkeit und Beteiligung der Betroffenen und Schutz vor öffentlicher Informationspreisgabe

- Unter Wahrung der Sensibilität Initiierung eines Gespräches zwischen der externen Ansprechperson und **betroffener**, betreuter Person und Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertretern/ Angehörigen: Ermutigung der Betroffenen zur Strafanzeige, Anfertigung eines Protokolls, Aushändigen einer Protokollkopie an betroffene Person.
- **Manual 4 S. 25 Punkt 4.2.4: Informationspflicht des Trägers gegenüber Betroffenen über weiteres Vorgehen und Hilfemöglichkeiten, u.a.**
- Betroffen und/ oder gesetzl. Vertreter auf externe Beratungsstelle und ggfs. weitere Unterstützungspersonen verweisen
- Betroffenen und gesetzl. Vertretern das Gespräch mit der externen Ansprechperson anbieten
- Betroffene über Stand des Verfahrens informieren
- Betroffene über Hilfen aus“ Verfahren zur Anerkennung des Leids“ informieren.
- **Manual 4 S. 25 Punkt 4.2.4: Vorgehen des Trägers für das Gespräch mit beschuldigten Personen, u.a.**
- Klärung des Trägers mit externer Ansprechperson, ob Gespräch mit beschuldigter, tätiger Person stattfinden kann.
- Information der Personen, die für die beschuldigte Person Verantwortung tragen.
- **Bei dringendem Verdacht auf sexualisierte Gewalt (hohe Wahrscheinlichkeit): Information des Ordinarius**
- Falls Gespräch stattfindet, Aufklärung des/ der Beschuldigten über seine/ ihre Rechte und Wahrung der Unschuldsvermutung.
- Anfertigung eines Protokolls und beschuldigter Person Möglichkeit der Einsichtnahme einräumen.
- Information des Trägers über das Gespräch, sofern er nicht selbst teilgenommen hat.
- Im Fall der Unschuld der beschuldigten Person hat der Träger der Person die entstandenen Kosten zu erstatten.